



Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Abrechnungsabteilung -

KV Mecklenburg - Vorpommern | Postfach 16 01 45 | 19091 SCHWERIN

Ihr Ansprechpartner:

--

Neumühler Strasse 22
19057 SCHWERIN
Telefon: (0385) 74 31 - 0
Durchwahl: (0385) 74 31 - 299

Telefax: (0385) 74 31 - 461

An alle Mitglieder
der Kassenärztlichen Vereinigung,
ermächtigten Ärzte und
Einrichtungen
in Mecklenburg-Vorpommern

Ihre Zeichen
--

Ihre Nachricht vom
--

Unsere Zeichen
Tie/La

Datum
13. Dezember 2000

R U N D S C H R E I B E N N R . 15/00

zur Abrechnung der ärztlichen Leistungen im IV. Quartal 2000

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

in diesem letzten Rundschreiben des Jahres gibt es aus abrechnungstechnischer Sicht nur wenig anzumerken. Am alten EBM wird kaum noch etwas geändert und zum neuen wäre zu sagen, daß über die „Grundlagen der Reform des EBM“ eine neue Vereinbarung von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unterschrieben wurde. Dort wird von der Einführung eines getesteten und erprobten EBM ab zweitem Halbjahr 2002 (hinter der vorgehaltenen Hand 2003) gesprochen. Vor uns liegt aber das neue Jahr 2001. Also reden wir erst mal nicht über einen neuen EBM, denn es wird noch viel Wasser den Berg hinabfließen.

Im Deutschen Ärzteblatt, Heft 27 vom 7. Juli 2000, Seite A 1923 ff sind vom Bewertungsausschuß auch die Leistungen aufgeführt, die ab 1. Oktober 2000 durch Hausärzte nicht mehr abgerechnet werden dürfen. Wir hatten schon in unserem Rundschreiben 10/00 darauf hingewiesen, zudem hat die Abteilung Sicherstellung betreffende Praxen, die solche Leistungen ab einem gewissen Umfang abgerechnet haben, angeschrieben. Sie werden also, sofern im Einzelfall nicht anders geregelt, ab vierstem Quartal 2000 nicht mehr vergütet.

Seit 1996 ist bei der Erbringung der physikalisch-medizinischen Leistungen eine

**ab 1.10.2000
spezielle
Leistungen
nicht mehr für
Hausärzte**

**physikalisch-
medizinische**

Zuzahlung zu erheben. Bei der Honorierung dieser Leistungen wird die im EBM ausgewiesene Bewertung um den Zuzahlbetrag abgesenkt. Die derzeit gültigen Zuzahlbeträge haben wir in unserem JOURNAL, Heft 8/2000 auf Seite 9 veröffentlicht. In den neuen Honorarunterlagen ab zweitem Quartal 2000 weisen wir den Kürzungsbetrag infolge Zuzahlung aus. Das hat bei manchem Arzt Erstaunen hervorgerufen. Es wäre also wichtig, die physikalisch-medizinischen Leistungen bei zuzahlbefreiten Patienten durch Anhängen eines „A“ an die EBM-Position zu kennzeichnen. Diese Leistungen werden dann nicht abgewertet.

Leistungen bei Zuzahlbefreiten mit „A“ kennzeichnen

Mit dem Rundschreiben 3/00 übergaben wir Ihnen einen Standardbrief, in dessen Kopien Sie Klinik und Patientennamen einsetzen konnten, falls eine Klinik bei einer Krankenseinweisung von Ihnen die vorstationäre Diagnostik erbittet. Die vorstationäre Diagnostik ist nur bei vollstationärer Behandlung Aufgabe der Klinik. Bei belegärztlicher, also teilstationärer Behandlung, gehört die vorstationäre Diagnostik selbstverständlich in den ambulanten Bereich. Hier gilt der im Brief dargestellte Sachverhalt nicht.

Standardbrief zur vorstationären Diagnostik nicht für Belegstationen

Zur Abrechnung der EBM-Position 2 durch Radiologen bedarf es gegenüber der Vergangenheit einer Klarstellung. Die Konsultationsgebühr ist dem Grunde nach durch Radiologen nicht abrechnungsfähig. Dennoch wird diese Regelung in der Präambel zur Ziffer 2 teilweise aufgehoben. Ärzte, die in Ziffer 2 nicht genannt sind, können diese abrechnen, wenn im gesamten Behandlungsfall nur telefonische Arzt-Patienten-Kontakte als alleinige Leistung stattgefunden haben. Allerdings auch, wenn im Behandlungsfall allein Auftragsleistungen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt erbracht wurden, aber die Konsiliarpauschale Nummer 4 nicht berechnet werden kann, weil ein geforderter Leistungsbestandteil der Konsiliarpauschale nicht erbracht wurde. Augenmerk ist hier auf die alleinigen Auftragsleistungen zu legen. Sollten nämlich im Behandlungsfall auch Aufträge zum Konsil gefordert sein, ist die Ziffer 2 in den Fällen nicht berechnungsfähig.

EBM-Position 2 bei Radiologen

Die Verwaltungsvereinbarung zur Kostenerstattung nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbruch in besonderen Fällen ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2000 um einen Paragraphen 5a ergänzt worden: Bei einem

Position 196 A bei medikamentösem SSA für Bedürftige

medikamentösem Schwangerschaftsabbruch werden die anfallenden ärztlichen Leistungen pauschal mit 250,00 DM zuzüglich zu den konkret nachgewiesenen Kosten des Medikamentes erstattet, für die ärztlichen Leistungen ist die Ersatzposition 196 A abzurechnen.

Die Leistungslegende der Position 200 nimmt eindeutig auf die Positionen 195, 196 und 197 Bezug, also auf den Schwangerschaftsabbruch unter medizinischer bzw. kriminologischer Indikation. Bei anderen Schwangerschaftsabbrüchen ist die Position 200 nicht berechnungsfähig, es sei denn, es gäbe gesonderte Vereinbarungen (z. B. Schwangerschaftsabbruch für Bedürftige). Bei privat zu bezahlendem Schwangerschaftsabbruch ist die Leistung nach der Position 200 nicht gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse abrechenbar.

**EBM-Position
200 nur bei
medizinischer
bzw. krimino-
logischer Indi-
kation**

Aufgrund einer internen Abstimmung kann unter dem Vertrag stationersetzender Operationen dann die Position 463 C für die Narkoseverlängerung für jede weitere 15 Minuten abgerechnet werden, wenn unter einer Narkose ein weiterer Eingriff durchgeführt wird. Die Position 463 C ist mit 40,00 DM bewertet.

**neue Position
463 C im Ver-
trag ambulantes
Operieren**

Auch im Wezel/Liebold ist auf Seite 9 N-2 nachzulesen, daß die

- Erstversorgung einer kleinen Wunde,
- Versorgung einer kleinen Wunde einschließlich Wundverschluß

und die

- Versorgung einer großen Wunde

Bestandteile der Ordinations- bzw. Konsultationsgebühr sind. D. h., daß innerhalb der Notfallversorgung frischer Wunden die Positionen 2020 bzw. 2021 nicht berechnungsfähig sind.

**bei frischen
Wunden im Not-
fall keine
Position 2020
und 2021**

Auch wenn es uns wie ein alter Hut vorkommt, aus der Sicht der Laborabrechnungen müssen wir nochmals darauf hinweisen: Für einen Laborauftrag, unter dem gegebenenfalls auch mehrere Materialien untersucht werden sollen, ist nur ein Überweisungsschein auszustellen. Sind hingegen zeitversetzt mehrere Stuhlproben zu untersuchen, entsteht jedesmal ein neuer Auftrag.

**Überweisung zum
Labor**

Der Vertragsbereich gibt Ihnen nachfolgende Informationen:

Mit Beschluß vom 20. Juni 2000 hat der Bewertungsausschuß den Katalog der sogenannten KO-Leistungen verändert, so daß unter anderem eine Neuberechnung des Trennungsfaktors für den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich notwendig wurde.

HVM der KVMV

Darüber hinaus hat die Vertreterversammlung nachstehende Änderungen im HVM der KVMV beschlossen:

- einheitlicher Punktwert im organisieren Notdienst für Haus- und Fachärzte (§ 11a Ziff. 2a/§ 11b Ziff. 2a HVM),
- Vergütung der belegärztlichen Leistungen einheitlich mit dem rechnerischen Quartalspunktwert über alle Ärzte (§ 11 Ziff. 4 HVM),
- Wiederaufnahme der fachärztlichen Internisten in die Stützungsregelung nach § 11b Ziff. 8 HVM,
- Änderung der Quotierungsregelung im Laborbereich nach § 11c Ziff. 5 HVM.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und des erwähnten Beschlusses des Bewertungsausschusses haben der HVM-Ausschuß und der Vorstand der KVMV den beigefügten Honorarverteilungsmaßstab erarbeitet, der von der Vertreterversammlung am 25. November 2000 beschlossen wurde und zu den in § 15 HVM genannten Zeitpunkten in Kraft tritt.

Zur Problematik des Arztverzeichnisses im Internet noch diese Mitteilung:

**Arztverzeichnis
im Internet**

Wie Sie wissen, hat der Vorstand beschlossen, ein Verzeichnis der niedergelassenen Ärzte unseres Landes im Rahmen des Auftritts unserer KV im Internet zu veröffentlichen. Falls Sie mit Ihrer Bekanntgabe wider Erwarten nicht einverstanden sein sollten, können Sie bis zum 20. Januar 2001 widersprechen. Der Widerspruch wäre zu richten an KVMV, Justitiariat, Herrn Oliver Kahl, Postfach 16 01 45, 19091 Schwerin.

Ihre Abrechnungen des 4. Quartals 2000 geben Sie bitte bis zum 10. Januar 2001 zu folgenden Zeiten bei uns ab:

2. Januar 2001	7:00 - 16:00 Uhr
3. - 5. Januar 2001	7:00 - 18:00 Uhr
6. Januar 2001	8:00 - 18:00 Uhr
8. - 10. Januar 2001	7:00 - 18:00 Uhr

Das letzte Quartal in der alten Legislaturperiode geht zu Ende und Sie haben der scheidenden Selbstverwaltung durch die Neuwahl mit eindeutiger Klarheit attestiert, daß Sie Ihre Sache in guten Händen wußten. Im Januar wird sich Ihre Crew ganz sicher unter bewährter Führung neu formieren und sich in gewohnter Konsequenz für Ihre Belange einsetzen. Unter dieser Zuversicht wünschen wir Ihnen zu den Weihnachtsfeiertagen und zur Jahreswende schöne und auch erholsame Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wolfgang Tieth